

Satzung

Fotomagier Troisdorf e.V. in der Fassung vom 18.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck.....	1
§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Beitragsrückstand.....	2
§ 4 Organe des Vereins	4
§ 5 Mitgliederversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Beiträge und Gebühren.....	7
§ 9 Nutzung der Vereinsräumlichkeiten.....	7
§ 10 Eigentumsverhältnisse	7
§ 11 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fotomagier Troisdorf e.V. und hat seinen Sitz in 53842 Troisdorf, Belgische Allee 67.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Register-Nr. VR 9321 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst über das Medium Fotografie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das zur Verfügung stellen entsprechender Infrastruktur (Räumlichkeiten, technisches Equipment oder vergleichbar) und ein aktives Mitwirken der Mitglieder am Vereinsleben.
3. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Alle Bestrebungen trennender, politischer, konfessioneller oder sonstiger weltanschaulicher Art sind unzulässig.

4. Pornografische oder andere strafrechtlich relevante Darstellungen sind unzulässig. Näheres regelt die Studioordnung und der Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht und ist demnach dem Verein zuzuführen.
6. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen und Auslagen ist vor dem Entstehen der Verbindlichkeit ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Beitragsrückstand

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit werden.
2. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Beschluss bedarf weder im Fall der Aufnahme noch der Ablehnung einer Begründung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes und durch anschließende Abstimmung der Mitgliederversammlung erworben werden.
5. Der Verein unterscheidet
 - Aktive Mitglieder
 - Tagesmitglieder¹
 - Ehrenmitglieder
6. Ausschließlich aktive Mitglieder und Tagesmitglieder in Anwesenheit eines aktiven Mitgliedes sind berechtigt, die Infrastruktur des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen jeglicher Art teilzunehmen.

¹ Tagesmitglieder sind Personen, die die Infrastruktur des Vereins im Beisein eines aktiven Mitgliedes für einen Tag nutzen.

7. Jedes aktive Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, den Verein bei allen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere bei geselligen, repräsentativen oder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeiten, zu unterstützen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß der Gebührenordnung fristgerecht zu entrichten.
 - a. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Monate in Verzug, so ruht bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Beträge das Stimmrecht sowie das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.
 - b. Bleibt der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen weiterhin unbezahlt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, dies entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung der ausstehenden Beiträge.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung² gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
10. Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, wenn:
 - a. ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat
 - b. die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
 - c. ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt (vgl. § 3 (8b)).
 - d. ein Mitglied wiederholt, oder in einem besonders schwerwiegenden Fall, gegen Ordnungen oder die Satzung verstoßen hat.
11. Ob und inwieweit ein besonders schwerer Verstoß gegen Ordnungen des Vereins vorliegt, entscheidet der Vorstand in seinem Ermessen. Der Vorstand stellt den Vereinsausschluss schriftlich fest und begründet diesen.
12. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Auf Grundlage aller Dokumente, beschließt der Vorstand den Ausschluss einstimmig.
13. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich, unter Angabe der Gründe,

² Text auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift, per E-Mail als PDF mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES, § 126a BGB)

Berufung eingelegt werden, über die eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

14. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
15. Jedes Mitglied ist bei Nutzung der Vereinsräume/Technik für seine eigene Sicherheit, die seiner evtl. Gäste und sein Eigentum selbst verantwortlich. Eine separate Versicherung des Vereins wird nicht abgeschlossen. Jedes Mitglied ist eigenverantwortlich zur Regelung evtl. Ansprüche gegen ihn verantwortlich.
16. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.
17. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Er wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten: zweiter Vorsitzender, Kassenwart, sonstige gewählte Mitglieder des Vorstandes
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind nur die aktiven, anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Dieser leitet die Anträge an die Mitglieder weiter und ergänzt die Tagesordnung entsprechend.
5. Änderungen der Tagesordnung am Tag der Versammlung müssen einstimmig durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Die Einladungsfrist beträgt sieben Kalendertage und Anträge sind bis spätestens drei Kalendertage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
8. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 14 Kalendertagen, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der konkrete Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur über den Anlass, der zur Einberufung geführt hat, beraten und beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus mehreren Anlässen ist möglich.
10. Zu Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, wird mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind aufzunehmen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, sofern keine Vereinsordnung etwas anderes vorsieht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handzeichen statt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in einer Stichwahl die einfache Mehrheit.
3. Sie bestellt einen Kassenprüfer für das folgende Jahr, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat uneingeschränkten

Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines und der Vorstand ist zur aktiven Mitwirkung im Rahmen der Kassenprüfung verpflichtet.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
6. Den Mitgliedern sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Prüfbericht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin über:
 - Satzungsänderungen
 - Gebührenordnung
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Vereinsauflösung
 - Berufungen von Mitgliedern, die ausgeschlossen wurdenzu beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter/in) und dem/der Kassenwart/in, sowie zwei Mitgliedern, deren Aufgaben und Funktionen in der Geschäftsordnung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und Wiederwahl ist zulässig.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Sofern die Position des Vorstands während eines laufenden Geschäftsjahres vakant wird, werden dessen Aufgaben vorübergehend längstens bis zu nächster ordentlicher Mitgliederversammlung von dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden kommissarisch übernommen.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder zu Beisitzern im Vorstand ernennen, wenn er dies aus sachlichen und/oder fachlichen Gründen für notwendig erachtet, die nicht stimmberechtigt an Vorstandssitzungen teilnehmen können. Ein Beisitzer hat keinen Anspruch darauf, an jeder Vorstandssitzung teilnehmen zu können.

6. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Ausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 2.500,- Euro bedürfen keines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Über Konten des Vereins kann der Kassenwart oder ein außenvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied verfügen.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein unterliegt dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Alle anfallenden Beiträge und Gebühren dürfen ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten und im Sinne der Ziele des Vereins verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen in Höhe der laufenden Kosten für drei Monate im Jahresdurchschnitt wird angestrebt.
2. Beiträge und Gebühren und weitere Umlagen werden in der Gebührenordnung geregelt.
3. Alle Aktivitäten von Mitgliedern für den Verein bzw. dessen Mitglieder erfolgen ehrenamtlich und werden somit nicht vergütet. Entstehende Kosten können gem. Gebührenordnung erstattet werden.
4. Ehrenmitglieder und Tagesmitglieder sind von Umlagen ausgenommen.

§ 9 Nutzung der Vereinsräumlichkeiten

1. Jedes aktive Mitglied kann die Räumlichkeiten und die zur Verfügung stehende Technik für seine fotografischen Vorhaben nutzen.
2. Einzelheiten werden in der Studioordnung geregelt.
3. Der Verein versichert kein Mitglied oder Nutzer seiner Einrichtungen gegen irgendeine Gefahr oder Schaden.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

1. Alle durch die Mitglieder eingebrachten Inventargegenstände wie Technik, Requisiten usw. verbleiben im Eigentum der jeweiligen Mitglieder, soweit sie nicht in das Eigentum des Vereins übereignet werden. Sie werden dem Verein unentgeltlich zur Verfügung

gestellt. Die Lagerung von Privateigentum ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen. Eine Haftung ergibt sich aus § 9 (3)

2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
3. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie Hintergründe, Karton usw. werden auf die aktiven Vereinsmitglieder umgelegt. Näheres regelt die Gebührenordnung.
4. Das Eigentum des Vereins wird ordnungsgemäß inventarisiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung muss die Vereinsauflösung deutlich angekündigt werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Ausgleich der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an einen neuzugründenden Verein mit einem sinngemäß gleichem Vereinszweck, wie dem aufzulösenden Verein zu überlassen.

Sofern eine derartige Neugründung binnen einem Jahr nicht zustande kommt, ist das Vermögen abschließend zu liquidieren und an den „Förderkreis für Leukämie und Tumorerkrankte Kinder Uniklinik Bonn e.V.“ zu übergeben.

1. Vorsitzender

Bastian Vormwald